

03 / 2010

23. November 2010

Herausgeber: Sächsischer Fußball-Verband

Geschäftsstelle

Sächsischer Fußball-Verband e.V.
Annaberger Straße 73
09111 Chemnitz

Telefon 0371 67417-0

Fax 0371 67417-11

info@sfv-online.de

www.sfv-online.de

Postanschrift

Postfach 217

09002 Chemnitz

Glückwünsche zum Geburtstag

Josef Jurk 01.12. zum 23. Geburtstag
Schiedsrichter Wernesgrüner Sachsenliga

Dr. Rico Kauerhof 09.12. zum 38. Geburtstag
Beisitzer Verbandsgericht

Torsten Junghof 11.12. zum 46. Geburtstag
Schiedsrichter Wernesgrüner Sachsenliga

Frank Kubin 13.12. zum 58. Geburtstag
Mitglied Spielausschuss

Thomas Pretschner 13.12. zum 54. Geburtstag
Jugendbildungsbeauftragter

Frank Thomas 15.12. zum 53. Geburtstag
Beisitzer Sportgericht

Rainer Hertle 16.12. zum 64. Geburtstag
Ehrenmitglied

Jürgen Fritsch 20.12. zum 65. Geburtstag
Mitglied Jugendausschuss

Poul Kaminski 21.12. zum 21. Geburtstag
Schiedsrichter Wernesgrüner Sachsenliga

Christian Coun 23.12. zum 66. Geburtstag
Mitglied Ausschuss für Breitensport

Jörg Beutel 24.12. zum 46. Geburtstag
Mitglied Ausschuss für Frauen- & Mädchenfußball

Gerhard Griebbach 27.12. zum 62. Geburtstag
Beisitzer Jugendsportgericht

Christine Weigelt 28.12. zum 26. Geburtstag
Schiedsrichterin 2. Frauen-Bundesliga

Silvio Miedrich 29.12. zum 41. Geburtstag
Beisitzer Jugendsportgericht

Horst Knüpfer 30.12. zum 78. Geburtstag
Ehrenmitglied

SFV-Ehrennadel

GOLD

Hermann Böttcher
SV 1896 Großdubrau

SILBER

Rainer Schulze
VfB 90 Dresden

Hubertus Horbach
TSV Großhennersdorf

Hans-Jürgen Bußhardt
Chemnitzer FC

Steffen Vay

SG Einheit Dresden Mitte

BRONZE

Jürgen Espig
FC Concordia Schneeberg



Öffnungszeiten SFV-Geschäftsstelle

Zwischen Weihnachten und Silvester 2010 ist die Geschäftsstelle des Sächsischen Fußball-Verbandes zu den gewohnten Öffnungszeiten besetzt. Die Passstelle hingegen bleibt zwischen den Feiertagen geschlossen und nimmt die Arbeit erst wieder im neuen Jahr, ab 03. Januar 2011, auf.

SFV-Mitarbeiter für Spielbetrieb, Lutz Mende, befindet sich vom 29.11.2010 bis 26.12.2010 im Jahresurlaub und ist während dieser Zeit weder telefonisch noch per E-Mail erreichbar. Als Ansprechpartner für Angelegenheiten im Spielbetrieb stehen Uwe Dietrich und für Sicherheitsfragen Dietmar Beer zur Verfügung.

Terminliste

- 29.11. Endrundenauslosung zur FIFA Frauen-WM 2011
- 04.12. NOFV-Verbandstag in Potsdam
- 06.12. Präsidiums- und Vorstandssitzung des SFV
- 10.12. Festakt 20 Jahre SFV in Chemnitz



Änderungen/ Ergänzungen von Kontaktdaten

KVF Zwickau

Der Vorstand des Kreisverbandes Fußball Zwickau teilt mit, dass die Geschäftsstelle, die bisher befristet mit Bernd Funke besetzt war, auch weiterhin durch ihn (unbefristet!) vertreten sein wird.

Es wird darum gebeten, ab sofort den gesamten Postverkehr in die Nebengeschäftsstelle zu schicken:

Bernd Funke
Schulstraße 2
09337 Hohenstein-Ernstthal

Westlausitzer Fußball-Verband

Geschäftsstelle
Haber Kornstraße 10
01917 Kamenz

Tel.: 03578-3531215
Fax: 03578-3531216
E-Mail: buero@wf-verband.de
www.wf-verband.de



Der Sächsische Fußball-Verband verurteilt die gewaltsamen Übergriffe auf Spieler, Fans und Freunde sowie auf Hab und Gut von RasenBallsport Leipzig!

FAIRPLAY ist ein Begriff, der ein bestimmtes sportliches Verhalten kennzeichnet, das über die bloße Einhaltung von Regeln hinausgeht. Es beschreibt eine persönliche Haltung: die Achtung und der Respekt vor dem sportlichen Gegner und die Wahrung seiner physischen und psychischen Unversehrtheit. Der sportliche Gegner wird als Partner gesehen oder zumindest als Gegner, dessen Würde es zu achten gilt, selbst im härtesten Kampf.



Hinweis: Startgebühren Hallen-Landesmeisterschaften

Gemäß der Ausschreibungen für die Hallen-Landesmeisterschaften der Herren, Frauen, Mädchen und Junioren werden die fälligen Startgebühren durch die SFV-Geschäftsstelle per Rechnung gegenüber der betreffenden Vereine geltend gemacht. Die Rechnungslegung erfolgt in der ersten und zweiten Januar-Woche 2011. Eine vorherige Einzahlung auf das Konto des SFV ist nicht notwendig!

Lehrgänge und Ausschusssitzungen

Ausschusssitzungen

Jeder Ausschuss soll die kostengünstigste Variante der Durchführung einer Beratung nutzen. Die Sportschule „Egidius Braun“ ist bei der finanziellen Planung der Veranstaltung immer einzu beziehen.

Lehrgänge

Lehrgänge finden grundsätzlich immer an der Sportschule in Leipzig/ Abnaundorf statt. Im Vorfeld der Durchführung ist ein Antrag dem Geschäftsführer zur Bestätigung vorzulegen.

DFB-Spielordnung

Ab 01. Juli 2011: Monatliche Mindestvergütung für Vertragsspieler von 150,- Euro auf 250,- Euro angehoben

Der DFB-Bundestag hat bekanntlich am 22. Oktober 2010 beschlossen, § 8 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung dahingehend zu ändern, dass die monatliche Mindestvergütung für Vertragsspieler von 150,- Euro auf 250,- Euro angehoben wird. Gemäß Bundestagsbeschluss tritt die Änderung zum 01. Juli 2011 in Kraft.

In der Zwischenzeit gab es einige Anfragen über die Handhabung von Vertragsabschlüssen für die Zeit bis zum 01. Juli 2011 (Vertragsabschlüsse mit Wirkung zur anstehenden Wechselperiode 11 oder im Hinblick auf die Spielzeit 2011/2012). Ergänzend zu der vom DFB-Bundestag beschlossenen Übergangsregelung für vor dem 22. Oktober 2010 abgeschlossene Verträge, wird seitens des DFB auf Folgendes hingewiesen:

1. Für Verträge, die nach dem DFB-Bundestag und insbesondere in der anstehenden Wechselperiode II noch für die laufende Spielzeit, aber auch für einen darüber hinaus reichenden Zeitraum abgeschlossen wurden bzw. werden, gilt für die gesamte Vertragslaufzeit die vor dem DFB-Bundestag geltende Regelung (150,- Euro monatliche Mindestvergütung).
2. Für Verträge, die allein im Hinblick auf die Spielzeit 2011/2012 (Vertragsabschlüsse mit Wirkung zum 01. Juli 2011 oder später) abgeschlossen werden, gilt die auf dem DFB-Bundestag 2010 beschlossene Regelung (250,- Euro monatliche Mindestvergütung).

Den Beschlusstext des DFB-Bundestages zu dieser und weiteren Änderungen der DFB-Spielordnung finden Sie im Anhang dieser Offiziellen Mitteilung, Ausgabe November 2010.

Notizen:

NOFV-Verbandstag

Folgende Kandidaten aus dem Gebiet des SFV stellen sich zum NOFV-Verbandstag, der am 04. Dezember 2010 in Potsdam stattfindet, für Funktionen zur Verfügung.

Präsidium (Wahl):

Klaus Reichenbach
Bernd Kraus
Stephan Oberholz
Volkhardt Kramer

Vizepräsident

Vors. Spelausschuss (SpA)
Vorsitzender Sportgericht (SG)
Vereinsvertreter

Ausschüsse:

Jörg Gernhardt
Steffen Tänzer
Wolfgang Zimutha
Christian Schöbbling
Frank Engel
Jens Vöckler
Hermann Pezenka
Uwe Dietrich
Harald Sather
Nadine Haase

Mitglied Verbandsgericht (Wahl)
Mitglied Sportgericht (Wahl)
Sekretär Sportgericht (Wahl)
Beisitzer SG (Berufung)
Beisitzer SG (Berufung)
Jugendausschuss (best. JVT)
Jugendausschuss (best. JVT)
Mitglied SpA (Berufung)
Mitglied Schiedsrichterausschuss
Mitglied Ausschuss für Frauen- & Mädchenfußball (Berufung)



Anträge zur DFB-Spielordnung

(Nrn. 20 – 27)

Antrag Nr. 20

Betreff: §1 Nr. 3. der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Spielausschuss

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §1 Nr. 3. der DFB-Spielordnung um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen:

§1

Spielregeln

1. Die von den Mitgliedsverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.

Bei allen Bundesspielen (§ 40 der DFB-Spielordnung) gilt §11 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen (Gelb-Rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet übertragen.

4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.

Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet.

Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

Begründung:

Der Niedersächsische Fußballverband hat sich an den DFB-Spielausschuss mit der Bitte gewandt, die Regelung für Bundesspiele, wonach ein Feldverweis infolge zweier Verwarnungen (Gelb-Rote Karte) eine automatische Sperre für das nächstfolgende Spiel zur Folge hat, auch in den Spielklassen der Regional- und Landesverbände zu ermöglichen. Diesem Anliegen hat sich der DFB-Spielausschuss angeschlossen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll diese Möglichkeit für die Mitgliedsverbände des DFB eröffnet werden.

Antrag Nr. 21

Betreff: § 5 Nr. 2., Buchstabe c) der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 5 Nr. 2., Buchstabe c) der DFB-Spielordnung zu ändern:

§ 5

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:

Buchstaben a) und b) unverändert

- c) Die Weigerung, sich nach ~~der Aufforderung~~ **entsprechender Benachrichtigung** gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.

Buchstaben d) bis h) unverändert

Nrn. 3. bis 8. unverändert

Begründung:

Die beantragte Änderung dient der Umsetzung einer am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Änderung in Art. 2.3 des NADA-Codes (NADC 2009 Version 2.0).

Antrag Nr. 22

Betreff: § 8 Nr. 1. und Nr. 2., Absatz 1 der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 8 Nr. 1. und Nr. 2., Absatz 1 der DFB-Spielordnung zu ändern:

§ 8

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu Euro ~~149,99~~ **249,99** im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro ~~150,00~~ **250,00** monatlich erhält.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 22. Oktober 2010 abgeschlossen wurden und eine Laufzeit über den 30. Juni 2011 hinaus haben, gilt für die Grundlaufzeit die vor dem ordentlichen DFB-Bundestag 2010 geltende monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 150,00. Das gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 22. Oktober 2010 bereits bestehenden Option.

Nr. 2., Absatz 2 – Nr. 3. unverändert

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Begründung:

Von einigen Vereinen und Landesverbänden ist an den DFB die Bitte um Überprüfung der aktuell geltenden monatlichen Mindestvergütung für Vertragsspieler von 150,- Euro herangetragen worden.

Der DFB-Spielausschuss hat sich dieser Thematik angenommen und eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von DFB-Vizepräsident Dr. Rainer Koch um Prüfung gebeten, ob und in welchem Umfang eine Anhebung der monatlichen Mindestvergütung für Vertragsspieler möglich ist. Als Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe und des DFB-Spielausschusses wird eine moderate Anhebung auf 250,- Euro vorgeschlagen. Dabei sind folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

Die letztmalige Anhebung der monatlichen Mindestvergütung für Vertragsspieler erfolgte auf dem 37. ordentlichen DFB-Bundestag am 28. April 2001 in Magdeburg. Damals wurde die monatliche Mindestvergütung für Vertragsspieler von 200,- DM auf 300,- DM (150,- Euro) angehoben. Seit diesem Zeitpunkt, also seit nunmehr fast 10 Jahren, ist die Mindestvergütung für Vertragsspieler unverändert geblieben. Die allgemeinen Teuerungsraten sind seit dieser Zeit jedoch gestiegen. So stieg im Zeitraum von 2001 bis 2009 der allgemeine Verbraucherpreisindex um rund 13,2%, der Preisindex für Ausgaben im Bildungswesen beispielsweise sogar um 46% (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die Ausgaben der Vereine der zweigleisigen Regionalliga für Personal im Bereich des Spielbetriebes stiegen im Zeitraum von 2001/02 bis 2007/08 beispielsweise um 26,6% (Regionalliga Nord) bzw. 35,4% (Regionalliga Süd). Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Preis- und Ausgabenentwicklungen scheint eine Anhebung der monatlichen Mindestvergütung für Vertragsspieler gerechtfertigt.

Des Weiteren dient die beantragte Anhebung der Mindest-Vertragsspielervergütung der Erhaltung der Wettbewerbsgerechtigkeit im Fußballsport, insbesondere im Amateurbereich. Denn zu beachten sind folgende Gegebenheiten im Vereinswechselrecht: Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs ist eine Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel nötig. Erfolgt diese nicht, muss der aufnehmende Verein entweder eine Wartefrist in Kauf nehmen oder eine Entschädigung zahlen. Wenn der aufnehmende Verein in der Wechselperiode I jedoch einen Amateur als Vertragsspieler verpflichtet, kann er dies ohne die Einhaltung einer Wartefrist oder Entschädigungszahlung tun. Diese Rechtslage wird vor allem von einigen Amateurvereinen in wettbewerbsverzerrender Weise ausgenutzt, indem sie Spieler nur deswegen als Vertragsspieler verpflichten, um für sie nachteilige Wartefristen oder Entschädigungszahlungen zu umgehen. Vor allem von Vereinen aus Amateurspielklassen wird so vor dem Hintergrund der derzeit geringen monatlichen Mindestvergütung für Vertragsspieler von 150,- Euro das Amateurwechselrecht zwar durchaus legal, aber entgegen dem Gedanken der Wettbewerbsgerechtigkeit als oberstes Leitziel des sportlichen Wettbewerbes umgangen.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass das OLG Oldenburg mit Urteil vom 10. Mai 2005 die Regelungen über die Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen bei erstmaliger Verpflichtung oder Wechsel eines Vertragsspielers als unvereinbar mit der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Grundgesetz angesehen hat. Daraufhin hat der DFB die entsprechenden statuarischen Regelungen gestrichen. Als Folge dessen war ein erheblicher Anstieg von Vertragsspielerverträgen in den Mitgliedsverbänden des DFB, vor allem im sogenannten reinen Amateurbereich, zu verzeichnen. Durch diese Entwicklung wird jedoch der Gedanke der Wettbewerbsgerechtigkeit im Amateurbereich gefährdet, der sich im Amateurwechselrecht dadurch konstituiert, dass ein Zustimmungserfordernis des abgebenden Vereins zu einem Vereinswechsel grundsätzlich notwendig bzw. anderenfalls eine Entschädigungszahlung des aufnehmenden Vereins (vor allem auch als Ausgleich der Ausbildungskosten des abgebenden Vereins) vorgesehen ist. Die beschriebenen Fehlentwicklungen bei Vereinswechseln im Amateurbereich sollen durch die Erhöhung der monatlichen Mindest-Vertragsspielervergütung auf 250,- Euro korrigiert werden.

Im Rahmen der Überlegungen, ob und in welchem Umfang die monatliche Mindestvergütung für Vertragsspieler erhöht werden kann, ist allerdings auch auf das im deutschen Rechtssystem gewichtige Verfassungsrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz) hinzuweisen. Die Beachtung der Berufsfreiheit führt dazu, dass die Festlegung einer verbindlichen Mindest-Entgeltgrenze, unterhalb derer ein Spieler keinen Vertragsspielervertrag abschließen darf, nur auf verhältnismäßig geringem Entgeltniveau möglich ist. Da es zu der Frage, wo diese Grenze genau zu ziehen ist, noch keine Rechtsprechung gibt, bleibt in jedem Fall ein Rest-Prozessrisiko. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu beachten, dass in den Europäischen Verträgen von Lissabon der Sport nunmehr in Artikel 165 ausdrücklich erwähnt ist und in der EU danach die „besonderen Merkmale“ des Sports zu berücksichtigen sind. Insbesondere vor diesem Hintergrund erscheint das Prozessrisiko im Hinblick auf die vorgeschlagene Erhöhung der monatlichen Mindestvergütung für Vertragsspieler vertretbar, da die Änderung – wie dargestellt – primär der Sicherung der Wettbewerbsgerechtigkeit im Amateurfußball dient. Eine darüber hinausgehende Erhöhung wird für nicht möglich gehalten, ohne die Rechtssicherheit für die Vereine in unvertretbarem Maße zu gefährden.

Schließlich ist allerdings noch darauf hinzuweisen, dass die FIFA nur zwei Spielertypen, Berufsspieler und Amateure, kennt. Eine Mindestvergütung für den Berufsspieler sieht das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern nicht vor. Der Amateur im Sinne des Art. 2 Absatz 2 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern erhält über seine Auslagen hinaus kein Geld. Die FIFA könnte bei einer Überprüfung daher möglicherweise zu dem Ergebnis kommen, dass monatliche Zahlungen von bis zu 249,99 Euro als pauschalierter Aufwendersersatz neben dem Ersatz der nachgewiesenen Auslagen mit dem Begriff des Amateurs nach FIFA-Recht nicht im Einklang stehen. Die Vorgaben zwingenden nationalen Rechts sind allerdings nach dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern zu berücksichtigen.

Antrag Nr. 23

Betreff: § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung zu ergänzen:

§ 8

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

Nr. 1. unverändert

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 150,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben **für die gesamte Laufzeit des Vertrages** abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. **Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.**

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Nr. 3. unverändert

Begründung:

Die bisherige Stichtagsregelung zum Nachweis der Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben nach Untervertragnahme eines Vertragsspielers (drei Monate nach Vertragsbeginn) wurde in der Vergangenheit von einigen Vereinen missbraucht. Aus den Landesverbänden des DFB wurden Fälle berichtet, in denen Vereine z.B. Spieler unter Vertrag genommen und zunächst die Abführung der sozialversicherungsrechtlichen Abgaben gegenüber der Passsstelle des Landesverbandes ordnungsgemäß nachgewiesen, dann jedoch den Spieler bei dem Sozialversicherungsträger abgemeldet und de facto als Amateur weiter eingesetzt haben.

Die vom DFB-Spielausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich auch mit dieser Problematik befasst. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe können die Mitgliedsverbände des DFB bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage schärfere und über den Zeitraum von drei Monaten nach Vertragsbeginn hinausgehende Kontrollen bezüglich der ordnungsgemäßen Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben vornehmen, sofern sie in ihrem Verbandsgebiet eine Notwendigkeit dazu sehen. Der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband hat vor diesem Hintergrund beispielsweise umfangreiche statuarische Regelungen zur Kontrolle der Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben erlassen. Andere Verbände nehmen stichprobenartige Kontrollen vor, teilweise selbst, zum Teil z.B. auch über beauftragte Rechtsanwälte.

Da es hier allein um den Vollzug einer bestehenden allgemeinverbindlichen Pflicht (ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben) geht, soll es den Landes- bzw. Regionalverbänden des DFB überlassen bleiben, wie sie in ihrem Bereich diesen Vollzug ausgestalten, vor allem auch mit Blick auf die dadurch für sie entstehenden Kosten. Zur Klarstellung, dass eine Kontrolle der Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben auch über die ersten drei Monate nach Vertragsbeginn hinaus von den Landes- bzw. Regionalverbänden vorgenommen werden kann, soll § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung jedoch wie beantragt ergänzt werden.

Antrag Nr. 24

Betreff: §17 Nr. 3. der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Spielausschuss

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, §17 Nr. 3. der DFB-Spielordnung um einen neuen Satz 2 zu ergänzen:

§17

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1 Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2 Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
 - 2.3 Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.4 Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1. Juli im Zeitraum 1. bis 14. Juli, dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.5 Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.6 Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

- 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. **Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.**

Begründung:

Mit der Änderung sollen mögliche Umgehungstatbestände in Bundesspielklassen (§§ 41, 42 DFB-Spielordnung) bei Vereinswechseln in dem Zeitraum nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nächsten regulären Wechselperiode I ausgeschlossen und somit Wettbewerbsverzerrungen in der Schlussphase der Saison verhindert werden.

Antrag Nr. 25

Betreff: § 41 Nr. 1. der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 41 Nr. 1.2 der DFB-Spielordnung zu ändern und § 41 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung ersatzlos zu streichen:

§ 41

1. Vom Ligaverband veranstaltete Bundesspiele sind:

1.1 die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie die Relegationsspiele zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga und zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga,

1.2 die Spiele um den ~~Ligapokal~~ **Supercup**,

~~1.3 die Spiele um den Hallenpokal und die Qualifikationsspiele zu diesem,~~

~~1.4~~ **1.3** andere vom Ligaverband veranstaltete Wettbewerbe, soweit sie nicht der Satzung des DFB widersprechen.

Nrn. 2. bis 4. unverändert

Begründung:

Durch die Änderungen wird § 41 Nr. 1. der DFB-Spielordnung an § 1 Nr. 1. der Spielordnung des Ligaverbandes angepasst. Der Ligaverband hat in seiner Generalversammlung am 18. August 2010 die Einführung des Supercups anstelle des vormaligen Ligapokals beschlossen. Der Hallenpokal ist in der entsprechenden Bestimmung des Ligaverbandes ersatzlos gestrichen worden.

Antrag Nr. 26

Betreff: § 45 Nr. 1.2 der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Spielausschuss

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 45 Nr. 1.2 der DFB-Spielordnung zu ergänzen:

§ 45

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind:

1.1 Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

An den Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga die hierfür vom DFB zugelassenen Vereine.

1.2 **3. Liga und** Regionalliga

An den Spielen der **3. Liga und** Regionalliga die hierfür vom DFB zugelassenen Vereine und Tochtergesellschaften. Die Regelungen über das Recht zur Teilnahme an der **3. Liga und** Regionalliga finden sich in § 2 des ~~Regionalliga-~~ Statuts **3. Liga und Regionalliga**.

Nrn. 1.3 bis 3. unverändert

Begründung:

Die Änderung ist redaktioneller Natur. In dieser Bestimmung wurde die 3. Liga bislang noch nicht ergänzt.

Antrag Nr. 27

Betreff: § 54 Nr. 1. der DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 54 Nr. 1. der DFB-Spielordnung um einen neuen Satz 3 zu ergänzen:

§ 54

Abstieg aus der 2. Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Bundesliga die zwei Vereine mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Zweitligatabelle direkt in die 3. Liga ab. Zwischen dem Drittlezten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt. **Ein Lizenz-/Zulassungsentzug oder eine Lizenz-/Zulassungsverweigerung eines Vereins der 2. Bundesliga oder der 3. Liga nach Beendigung der Relegationsspiele oder die Rückgabe einer Lizenz/Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Relegationsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht.**

Nrn. 2. bis 6. unverändert

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Relegationsspiele zwischen dem Drittlezten der 2. Bundesliga und dem Drittplatzierten der 3. Liga nicht wiederholt werden, wenn einem Verein der 2. Bundesliga oder der 3. Liga die Lizenz bzw. Zulassung nach Beendigung der Relegationsspiele entzogen wird. Die Rechtsfolgen ergeben sich in diesem Fall aus den allgemeinen Auf- und Abstiegsregelungen (Beispiel: Entzug der Lizenz eines Vereins der 2. Bundesliga nach Austragung der Relegationsspiele, der nicht direkter Teilnehmer der Relegationsspiele war. Folge: Der nach den Relegationsspielen bestplatzierte sportliche Absteiger aus der 2. Bundesliga steigt nicht ab).

Der Ligaverband hat seine Bestimmung in § 3 Nr. 2. der Spielordnung des Ligaverbandes in seiner Generalversammlung am 18. August 2010 bereits entsprechend angepasst.